

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1915)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verdankender Denkmäler. Die in der Stille des häuslichen Herdes und an den Stufen der Altäre vergossenen bitteren Tränen — machen nicht auch sie offenbar, dass der Preis eines fortdauernden Kampfes gross, allzu gross ist?

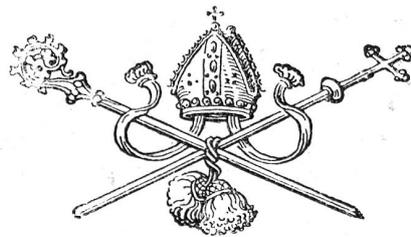
Und man kann nicht sagen, dass der ungeheure Konflikt ohne Waffengewalt nicht beendet werden könne. Möge man vom beidseitigen Willen zur Zerstörung ablassen! Bedenke man, dass die Nationen unsterblich sind; erniedrigt und unterdrückt, werden sie das ihnen auferlegte Joch knirschend tragen und die Vergeltung vorbereiten und von Geschlecht zu Geschlecht ein trauriges Erbe von Hass und Rache überliefern.

Weshalb nicht von jetzt an mit ruhigem Gewissen die Rechte und gerechten Forderungen der Völker abwägen? Warum nicht gutwillig einen direkten oder indirekten Meinungs austausch einleiten, mit dem Zwecke, nach Massgabe des Möglichen diesen Rechten und Forderungen gerecht zu werden und so zu einem Ende dieses schrecklichen Kampfes zu kommen, wie das schon unter ähnlichen Umständen geschehen ist? Gesegnet sei, wer zuerst den Oelzweig erhebt, dem Feind die Hand reicht und ihm vernünftige Friedensbedingungen anbietet. Das Gleichgewicht der Welt, der Fortschritt, die Sicherheit und Ruhe der Völker beruhen weit mehr noch auf dem gegenseitigen Wohlwollen und auf der Achtung vor den Rechten und der Würde des andern, als auf der Zahl der Bajonette und auf furchtbaren Festungsgürteln.

Es ist ein Schrei nach Frieden, der sich Unserer Seele an diesem traurigen Tage entringt, und Wir laden alle Friedensfreunde der Welt ein, Uns die Hand zu reichen, um das Ende des Krieges zu beschleunigen, der jetzt seit einem Jahre Europa in ein weites Schlachtfeld verwandelt. Möge Jesus, der Erbarmen, durch Vermittlung der Mutter der Schmerzen nach dem furchtbaren Sturme das stillstrahlende Morgenrot des Friedens, das Abbild Seines göttlichen Antlitzes, aufleuchten lassen! Mögen die Dankeshymnen an den Allerhöchsten, den Urheber alles Guten, bald ertönen nach erfolgter Versöhnung der Staaten! Mögen die neu verbrüdernten Völker zu den friedlichen Arbeiten der Wissenschaften, der Künste, der Industrie zurückkehren! Mögen sie, wenn das Reich des Rechtes wiederhergestellt ist, beschliessen, die Lösung ihrer Streitfragen von nun an nicht mehr der Schärfe des Schwertes anzuvertrauen, sondern den Gründen der Gerechtigkeit und der Billigkeit, die mit der erforderlichen Ruhe und Umsicht geprüft wurden. Das wird ihre schönste und ruhmvollste Errungenschaft sein!

In der teuern Zuversicht, dass der Friedensbaum die Welt bald mit seinen so ersehenswerten Früchten erfreuen werde, erteilen Wir Unseren apostolischen Segen allen denen, welche die mystische Herde bilden, die Uns anvertraut ist, und auch denen, die der römischen Kirche noch nicht angehören. Wir bitten den Herrn, sie mit Uns durch die Bande vollkommener Nächstenliebe zu vereinigen.

Gegeben zu Rom, im Vatikan, den 28. Juli 1915.
Benedikt XV.“



† Msgr. Dr. Andreas Bovet Bischof von Lausanne und Genf.

Am Dienstag, 3. August, ist Dr. Andreas Bovet, Bischof von Lausanne und Genf, gestorben. Es ist eine tieferschütternde Trauerkunde für die verwaiste Diözese, für die katholische Schweiz, aber auch für das ganze Vaterland.

Der hohe Verstorbene wurde am 29. November 1865 zu Autigny im freiburgischen Saanebezirk geboren, aus urwüchsigem Bauernstamm, der nicht weniger als 15 Sprossen getrieben hat: zwölf Söhne und drei Töchter. Sein Edelreis war aber Andreas. Er sollte als Priester Gotteskinder zeugen „qui non ex sanguinibus, neque ex voluntate carnis, neque ex voluntate viri, sed ex Deo nati sunt“.

Am Kollegium St. Michael zu Freiburg legte der Verewigte die solide Grundlage seiner reichen Geistes- und Herzensbildung und zu herrlichster Entfaltung brachte sie das Studium der Gottesgelehrtheit und das geistliche Leben zu Innsbruck (1887—1888), am Grand Séminaire (1888—1890) und an der Universität zu Freiburg (1890 bis 1893), wo er als erster zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Am 25. Juli 1891 empfing Andreas Bovet die heilige Weihe. Es war dem seeleneifrigen Neopresbyter nur einige Monate vergönnt, die Gnadengabe, die in ihm war durch die Handauflegung, in der praktischen Seelsorge als Vikar zu Neuenburg unter der weisen Leitung des trefflichen Dekan Berset mit voller, liebender Hand dem Volke auszuteilen. Schon am 28. August 1894 wurde er zum Professor am Collège St. Michel ernannt und im folgenden Jahre bestieg er die Lehrkanzel für Kirchenrecht (1895) und dann die der Dogmatik (1896) am Priesterseminar der Diözese. Dr. Andreas Bovet galt bald als einer der solidesten Schweizer Theologen. Als einer der Ersten signalisierte er die Gefahr des Modernismus u. zog durch seine glänzend geschriebenen Essays und tiefgründigen dogmatischen Arbeiten bald auch die Aufmerksamkeit des Auslandes und höchster kirchlicher Kreise auf sich. Aber der Gelehrte hörte nicht auf, Seelsorger zu sein. Professor Dr. Andreas Bovet blieb in engster Fühlung mit der Pastoration und dem Pastorklerus und entwickelte ganz besonders eine gottgesegnete, nimmermüde Tätigkeit in der Verkündigung des Wortes Gottes in Stadt und Land.

Als 1911 der ehrwürdige Bischofgreis Deruaz aus dem Leben schied, zeigte Pius X. eine überaus glückliche Hand, als er aus der reichen Zahl verdienter Kan-

didaten den erst 46-jährigen auf die Kathedra eines heiligen Amadeus und Franz von Sales erhob. Von pianischem Geiste, dem Geiste des Seeleneifers, war das ganze Wirken Msgr. Bovet's getragen; dieser verzehrende Seeleneifer hat ihn auch früh vollendet.

Der junge Priester, der so plötzlich über bejahrte Würdenträger sich erhoben sah, war zuerst fast verwirrt und gedemütigt durch die Würde und Bürde des verantwortungsvollen Hohenpriesteramtes. Bald jedoch hatte er sich eingelebt. Mild aber zielbewusst führte er den Hirtenstab. Dreieinhalb Jahre bischöfliche Regierung genügten, ihn unter die hoffnungsvollsten Kirchenfürsten der katholischen Schweiz einzureihen. Grosse Verdienste erwarb sich Bischof Andreas vor allem um den Klerus der Diözese durch Gründung eines Knabenseminars in Romont, durch eine wahre Vaterliebe zu seinen Priestern, für deren geistliches und materielles Wohl er gleicherweise besorgt war. Er war ein wahrer Volksbischof auf seinen unermüdlichen Firmreisen, in seinen theologisch tiefen und doch volkstümlichen Hirtenbriefen ein Volkslehrer, der seinem lieben Freiburgervolke in die Tiefen des Herzens zu greifen wusste. In seinen Umgangsformen von vollendeter Distinktion, lag etwas wie Neupriestertum über der Würde des Kirchenfürsten gebreitet.

Zu grosser, internationaler Bedeutung wuchs aber diese ideale Bischofsgestalt gerade jetzt in den Zeiten des Weltkrieges empor. Bewies Msgr. Bovet schon durch die ausgezeichneten Beziehungen, die er in den schwierigsten Lagen zur einheimischen Regierung zu bewahren wusste und die er auch zu den protest. Genfs, der Waadt u. Neuenburgs unterhielt, hervorragendes diplomatisches Geschick, so hat er durch Vermittelung des Austausches der Kriegsgefangenen, durch Gründung und Protektion des Werkes der „Mission catholique“ zum Auffinden der Kriegsverschollenen und Vermitteln der Kriegsgefangenenkorrespondenz eine charitative und diplomatische Tätigkeit entfaltet, deren Segen international sich auswirkte, aber zugleich auf's Vaterland zurückstrahlte. Bischof Andreas, der langjährige Feldprediger (1898–1909), ward einer der verdientesten Eidgenossen, einer der erfolgreichsten Mitarbeiter in dem Friedens- und Liebeswerke Benedikts XV., der grosse Stücke auf ihm hielt. Als gewandter Vermittler zwischen den humanitären Bestrebungen der Eidgenossenschaft und dem charitativen Schaffen des Papstes, genoss er höchstes Ansehen auch beim politischen Departement des Bundeshauses.

In tiefem Schmerze faltet die katholische Schweiz am Grabe dieses nach menschlichem Ermessen allzufrühe dahingeschiedenen, wahrhaft katholischen und vaterländischen Kirchenfürsten die Hände zum Gebete. Er ruhe in Frieden!

V. v. E.



Kriegsverschollenheit und Eheschliessung.

Nimmt man eine reichsdeutsche amtliche Verlustliste zur Hand — wie oft ist hinter den Namen ein t. = tot oder ein v. = vermisst zu lesen! Wenn nun die Frau eines solchen auf dem Felde der Ehre gefallenen, vermissten oder kriegsverschollenen Ehemannes sich wieder verheiraten will: wie und wann kann sie zu einer neuen Ehe schreiten? welche bezüglich kirchenrechtlichen Vorschriften und Gesetze sind zu beachten?

Es ist diese Frage nicht nur für die kriegführenden Länder von Bedeutung, sondern auch für die schweizerischen Verhältnisse. Man schlage den neuesten Jahresbericht über die Inländische Mission nach. Da liest man u. a.: „Aus der Pfarrei (Thalwil) sind eine ganze Anzahl Krieger der verschiedenen Völker in den Kampf gezogen“, „Einzig Familienväter mussten zirka 50 auf die Schlachtfelder der Nachbarstaaten“ (Oerlikon), „Ueber 200 Männer (und Jünglinge) mussten zur deutschen und österreichischen Kampfesfront ziehen“ (Schaffhausen), „Manche Familien . . . sind in Sorge um ihre im Felde stehenden Väter“. Man denke an Zürich, Basel, Genf mit ihren zahlreichen Ausländern. Und je länger der Weltkrieg dauert, je mehr die Reserven, die Landwehr und der Landsturm und mit ihnen zahlreiche Familienväter an die Front müssen, um so aktueller wird die aufgeworfene Frage. Denn trotz allen Witwenleides und aller Gattentreue wird auch hier das Recht der Lebenden schliesslich zur Geltung kommen.

Betreffs der im Kriege Gefallenen ist zunächst eine gewissenhafte, sorgfältige Führung des Totenbuches erfordert. Von den bischöflichen Ordinariaten der kriegführenden Länder sind hierüber eigene Erlasse ergangen. So gibt das Bischöfliche Generalvikariat von Osnabrück unter dem 25. November 1914 folgende Vorschriften, die als vorbildlich im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1915, erstes Quartalheft, publiziert sind: „1. Die Namen der im Felde gefallenen und infolge Verwundung oder Krankheit verstorbenen Kriegsteilnehmer sind im Totenbuch der Heimatpfarre einzutragen. Die Kirchenbuchführer haben zu diesem Zwecke die amtlichen und privaten Nachrichten über Tod, Verwundung, Gefangennahme oder Vermisstsein der pfarrangehörigen Krieger sorgfältig zu sammeln und unter genauer Angabe der Quelle und möglichst getreuer Wiedergabe in ein Verzeichnis einzutragen, welches bei den Nebenakten der Kirchenbücher aufzubewahren ist. Von wichtigeren, besonders amtlichen Nachrichten ist beglaubigte Abschrift zu nehmen. 2. Wird die Tatsache des Todes durch eine amtliche kirchliche, staatliche oder militärische Stelle beurkundet, so hat alsbald die Eintragung in das Totenbuch zu erfolgen. Auf die amtliche Benachrichtigung, welche in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei den Nebenakten der Kirchenbücher zu verwahren ist, muss Bezug genommen werden. . . . 3. Die Eintragung kann auch dann geschehen, wenn die amtliche Verlustliste den Krieger als gefallen oder infolge Verwundung oder Krankheit verstorben meldet und sein Tod auch anderweitig noch (z. B. durch Mitteilung eines Augenzeugen) bestätigt wird. In der Eintragung ist auf die Nummer der

Verlustliste und die übrigen Beweismittel hinzuweisen. 4. Solange die Tatsache des Todes zweifelhaft ist, muss die Eintragung unterbleiben. Etwaige später ein treffende zuverlässige Nachrichten über den betreffenden Krieger sind sorgfältig zu sammeln und zu den Nebenakten der Kirchenbücher zu nehmen. 5. In allen Fällen, in denen die Ehefrau eines aus dem Feldzuge nicht Heimgekehrten eine neue Ehe eingehen will, ohne dass die Tatsache des Todes des Ehemannes sicher hat erwiesen werden können, ist hierüber alsbald anher zu berichten.“

Diese Verordnung mag auch für Schweizer-Verhältnisse im Allgemeinen wegleitend sein.

Ist die Tatsache des Todes durch ein authentisches amtliches Dokument (sog. „documentum authenticum obitus“: Instructio S. Officii an. 1868), d. h. durch den Totenschein, den kirchlichen, aus dem pfarramtlichen Totenbuch ausgezogen, oder wenigstens den zivilen bezeugt, so kann die Witwe, insoweit das Ebehindernis des bestehenden Ehebandes in Frage kommt, ohne weiteres zu einer neuen Ehe schreiten. Die Totmeldung in der amtlichen Verlustliste wird im Erlasse des Osnabrücker Ordinariats an Beweiskraft der eigentlichen Zivilstandsurkunde des Todes nicht gleichgestellt, sondern der Tod muss nach ihr noch „anderweitig“ bestätigt werden. Ist der Tod nicht durch ein authentisches Dokument im angegebenen Sinne verbürgt oder nicht sonst evident bezeugt, so ist es jedenfalls nicht dem Pfarrer anheimgegeben, ein Abschliessendes Urteil abzugeben, ob der Tod sicher erwiesen sei oder nicht, sondern der Pfarrer muss an das Ordinariat gelangen, das allein kompetent ist, durch Zeugenverhör etc. die zu einer zweiten Ehe erforderliche, wenigstens moralische Gewissheit des Todes des Gatten erster Ehe amtlich und definitiv festzustellen. Nr. 5 der zitierten Verordnung könnte diesbezüglich eine falsche Auffassung hervorrufen.

Es ist auch wohl zu beachten, dass die zivilstandsamtliche Todeserklärung (Schweizer. Zivilgesetzbuch Art. 34 u. 49) nicht der Zivilstandsurkunde (Z.-G.-B. Art. 33) gleichzuhalten ist, da sie lediglich erklärt, dass der betreffende Verschollene rechtlich als tot gelte, während die Zivilstandsurkunde den tatsächlichen Tod amtlich verbürgt. Noch weniger berechtigt die Verschollenerklärung (Z.-G.-B. Art. 35 ff.) durch den weltlichen Richter zum Abschlusse einer zweiten Ehe. Wohl aber kann die zivile Todeserklärung oder Verschollenerklärung als Beweismoment für das kirchliche Gericht von Bedeutung sein. Steht der Tod nicht durch ein authentisches Dokument oder sonst evident fest, und will der verlassene Ehegatte eine zweite Ehe eingehen, so muss er an die Bischöfliche Behörde gelangen, welche auf Grund eines Zeugen- oder Indizienbeweises zu erklären hat, ob die certitudo moralis obitus erwiesen und somit eine neue Ehe geschlossen werden könne. Die Bischöfliche Behörde hat sich hierbei an ein spezielles Ermittlungsverfahren zu halten, das durch die Instructio Supremae Sacrae Congregationis S. Officii ad probandum obitum alicuius coniugis vom 13. Mai 1868 genau geregelt ist. Wir bringen weiter unten diese In-

struktion zum Abdrucke, da, wie im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ l. c. bemerkt wird, „die Herren Pfarrer daraus erschen können, nach welchen Richtungen hin sie ihre Nachforschungen anzustellen haben, und sie auch Sorge dafür tragen, dass die von ihnen gesammelten Beweismittel, z. B. durch Vereidigung der Zeugen, sichergestellt werden“.

Es liegen mehrere Kongregationsentscheide über Kriegsverschollenheit und Eheschliessung aus neuerer Zeit vor. So wurde dem Heiligen Offizium am 27. April 1887 folgender Fall unterbreitet:

Victoria N. war verheiratet mit einem Joseph N. Joseph rückte 1870 in's Feld. In der Schlacht von St. Quintin am 19. Januar 1871 verschwand er und von jener Zeit an hörte man nichts mehr von ihm. Die Zivilbehörde erklärte ihn tot. Erschwerend fällt als Beweismoment des Todes in's Gewicht, dass Joseph mit sieben seiner Kameraden ein Stelldichein nach der Schlacht vereinbart hatte, wobei er allein fehlte. Das heilige Offizium entschied: „Falls die (oben erwähnten) Angaben des Bischofs aus authentischen Dokumenten und durch glaubwürdige Zeugen wenigstens durch eine summarische und aussergerichtliche Untersuchung feststehen, und ausserdem erwiesen ist, dass Joseph N. Gattin und Kindern in aufrichtiger Liebe ergeben war, und überhaupt kein Grund vorliegt, warum er sie hätte verlassen sollen, so kann der Bittstellerin erlaubt werden, sich mit Ludwig N. zu verheiraten“. (Acta Ap. Sedis II, p. 196, u. III, p. 28.)

Am 16. Dezember 1910 wurde der Sakramentenkongregation folgender Kasus zur Entscheidung vorgelegt: Ein gewisser Jakob Ondzul nahm am 22. Februar 1905 an der Schlacht bei Mukden teil und ging, wie aus dem beigelegten Zeugnis des russischen Militärkommandos hervorgeht, in dieser Schlacht spurlos verschwunden. Nun möchte Martha Ondzul, seine Gattin, im Glauben, ihr Mann sei gefallen, eine neue Ehe eingehen. Die Kongregation verweist in ihrem Urteil auf 2 X IV 21 und 19 X IV 1, wo verlangt wird, dass der Tod des Gatten sicher feststehe oder über ihn eine sichere Nachricht vorliege, und so müsse ein authentisches Dokument über den Tod beschafft werden. Sei dies aber nicht möglich, so sei ein Zeugenbeweis zu leisten. Versagt aber auch dieser, so könne der Indizienbeweis angetreten werden, wie er in der Instruktion von 1868 vorgesehen sei. In dem Entscheide wird eine Antwort des heiligen Offiziums vom 28. Juni 1865 zitiert, laut welcher die Verschollenerklärung der Zivilbehörden per se die „moralis certitudo mortis“ nicht begründet, und deshalb wird die Anfrage, ob verlassene Ehegatten allein auf sie gestützt eine zweite Ehe legitim schliessen können, negativ entschieden. Vielmehr müsse jeder Fall eigens von der bischöflichen Behörde nachgeprüft werden. Wohl aber könnten nach einem Entscheide des heiligen Offiziums vom 6. Februar 1861 die bezüglichen Zivilakten als Beweismoment der moralischen Sicherheit (des) Todes herbeigezogen und eventuell durch die kirchliche Behörde nach ihrer Prüfung das Urteil gefällt werden, dass der Tod der betreffenden Person genügend erwiesen sei. Die Kongrega-

tion verweist dann auf die oben angeführte Entscheidung vom 27. April 1887 und auf jene des heiligen Offiziums vom 20. Juli 1898 bezüglich der in der Schlacht von Adua Verschollenen und erlaubt auf diese Gründe hin der Martha Ondzul, sich wieder zu verheiraten. Auf andere ähnliche Fälle aus dem russisch-japanischen Kriege (1904 bis 1905) sei die Entscheidung bezüglich der Schlacht von Adua anzuwenden. Am 20. Juli 1897 entschied das heilige Offizium für die Teilnehmer an dieser Schlacht: „Wenn es sicher feststeht, dass die betreffenden Männer an der Schlacht von Adua teilgenommen haben und es nach zweckmässigen Erhebungen nicht zweifellos festgestellt werden kann, dass der betreffende Ehegatte wirklich gefallen ist, so kann der Bischof in Anbetracht der speziellen Umstände und mit begründeter Vermutung des Todesfalles, das Eingehen einer neuen Ehe erlauben. Der Indizienbeweis ergab sich im vorliegenden Falle aus dem blutigen Charakter der Niederlage — sie kostete den Italienern allein an Toten 5000 Mann — aus der Erfolglosigkeit der Nachforschungen der italienischen Regierung nach den Vermissten, und dass im Zeitraume von drei Jahren, von der Schlacht (1. März 1896) bis zum Entscheide, von den Vermissten absolut keine Nachricht einlief. — Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch wenigstens für gewisse Schlachten und Feldzüge des Weltkrieges ein ähnlicher Kongregationsentscheid gefällt wird.

In jüngster Zeit wurden von der Sakramentenkongregation wieder drei Fälle „*Praesumptae mortis coniugis*“ entschieden unter dem 28. November und 18. Dezember 1914 und 29. April 1915. (s. *Acta Ap. Sedis* 1915, Nr. 2, p. 40 ff. und Nr. 9, p. 235 f.)

Auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch kennt das Ehehindernis der Doppelhe (imp. ligaminis). Sein Art. 101 verfügt: „Wer eine neue Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass seine frühere Ehe für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist“. Der Todesbeweis kann wie im kanonischen Rechte ausser mit den Zivilstandsurkunden (Art. 33) auch durch Indizien geführt werden: Art. 34. „Der Tod einer Person kann, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat, als erwiesen betrachtet werden, sobald die Person unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod als sicher erscheinen lassen“. Ist die Todeserklärung auf Grund dieses Artikels erfolgt, so ist die Zivilehe aufgelöst und steht einer neuen ehelichen Verbindung das Hindernis der Doppelhe nicht mehr entgegen. Auch darin stimmt das Schweizerrecht mit dem kanonischen Rechte überein, dass lange nachrichtlose Abwesenheit allein für die Todeserklärung nicht genügt. (Vgl. Gmür, Kommentar zum Z.-G.-B., I, S. 135, und *Instructio S. Officii* 1.) Ist der Tod einer Person „höchst wahrscheinlich“ und wird auf Grund dessen der Ehegatte für verschollen erklärt, „so kann der andere Ehegatte eine neue Ehe nur eingehen, wenn die frühere Ehe gerichtlich aufgelöst worden ist“. (Art. 102.) Das kanonische Recht gestattet, wie wir sahen, eine neue Ehe nur dann, wenn der Tod der früheren Ehehälfte wenigstens moralisch sicher ist. Ob aber der Tod als

moralisch sicher oder höchst wahrscheinlich erscheint, wird viel vom subjektiven Ermessen des Richters abhängen, und so könnte auch eine Verschollenerklärung des Zivilgerichts eventuell genügen, damit das Bischöfliche Gericht sich für die moralische Gewissheit des Todes aussprache und so nach kanonischem Rechte eine neue Eheschliessung gestattet würde. Das kanonische oder vielmehr göttliche und christliche Recht kennt aber im Gegensatz zum Z.-G.-B. keine Scheidung der zwischen Christen vollzogenen Ehe, und so wäre die zweite „Ehe“ bei Rückkehr des verschollenen Teiles, oder wenn es sonstwie sich herausstellen würde, dass er noch am Leben ist, ungültig. Läge wenigstens von einer Seite guter Glaube vor, so würden aber die Kinder einer solchen „Ehe“ auch nach dem kanonischen Rechte als legitime gelten.

V. v. E.

* * *

INSTRUCTIO SUPREMAE SACRAE CONGREGATIONIS

AD PROBANDUM OBITUM ALICUIUS CONIUGIS, AN 1868.

1. Cum de coniugis morte quaestio instituitur, notandum primo loco, quod argumentum a sola ipsius absentia quantacumque (licet a legibus civilibus fere ubique admittatur) a Sacris Canonibus minime sufficiens ad iustam probationem habetur. Unde sa. me. Pius VI ad Archiepiscopum Pragensem die 11 Iulii 1789 rescripsit, solam coniugis absentiam atque omnimodum eiusdem silentium satis argumentum non esse ad mortem comprobendam, ne tum quidem cum edicto regio coniugis absens evocatus (idemque porro dicendum est, si per publicas ephemerides id factum sit) nullum suimet indicium dederit. Quod enim non comparuerit, idem ait Pontifex, non magis mors in causa esse potuit, quam eius contumacia.

2. Hinc ad praescriptum eorundem Sacrorum Canonum, documentum authenticum obitus diligentem studio exquiri omnino debet; exaratum scilicet ex registis paroeciae, vel xenodochii, vel militiae, vel etiam, si haberi nequeat ab auctoritate ecclesiastica, a gubernio civili loci in quo, ut supponitur, persona obierit.

3. Porro quandoque hoc documentum haberi nequit; quo casu testium depositionibus supplendum erit. Testes vero duo saltem esse debent, iurati, fide digni, et qui de facto proprio deponant, defunctum cognoverint, ac sint inter se concordantes quoad locum, et causam obitus aliasque substantiales circumstantias. Qui insuper, si defuncti propinqui sint, aut socii itineris, industriae, vel etiam militiae, eo magis plurimi faciendum erit illorum testimonium.

4. Interdum unus tantum testis examinandus reperitur, et licet ab omni iure testimonium unius ad plene probandum non admittatur, attamen ne coniugis alias nuptias inire peroptans, vitam coelibem agere cogatur, etiam unius testimonium absolute non respuit Suprema Congregatio in dirimendis huiusmodi casibus, dummodo ille testis recensitis conditionibus sit praeditus, nulli exceptioni obnoxius, ac praeterea eius depositio aliis gravibusque adminiculis fulciatur; sique alia extrinseca adminicula colligi omnino nequeant, hoc tamen certum sit, nihil in eius testimonio reperiri quod non sit congruum atque omnino verisimile.

5. Contigit etiam ut testes omnimoda fide digni testificentur se tempore non suspecto mortem coniugis ex aliorum attestazione audivisse, isti autem vel quia absentes, vel quia obierint, vel aliam ob quamcumque rationabilem causam examinari nequeant; tunc dicta ex alieno ore, quatenus omnibus aliis in casu concurrentibus circumstantiis, aut saltem urgentioribus respondeant, satis esse censentur pro secutae mortis prudenti iudicio.

6. Verum, haud semel experientia compertum habetur, quod nec unus quidem reperiatur testis qualis supra adstruitur. Hoc in casu probatio obitus ex coniecturis, praesumptionibus, indicis et adiunctis quibuscumque, sedula certe et admodum cauta investigatione curanda erit, ita nimirum ut pluribus hinc inde collectis, eorumque natura perpensa, prout scilicet urgentiora, vel leviora sunt, seu proprio vel remotiore nexu cum veritate mortis coniunguntur, inde prudentis viri iudicium ad eandem mortem affirmandam probabilitate maxima, seu morali certitudine promoveri possit. Quapropter quandom in singulis casibus habeatur ex huiusmodi coniecturis simul coniunctis iusta probatio, id prudenti relinquendum est iudicis arbitrio; heic tamen non abs re erit plures indicare fontes ex quibus illae sive urgentiores, sive etiam leviores colligi et haberi possint.

7. Itaque in primis illae praesumptiones investigandae erunt quae personam ipsius asserti defuncti respiciunt, quaeque profecto facile haberi poterunt a coniunctis, amicis, vicinis, et quoquo modo notis utriusque coniugis. In quorum examine requiratur ex. gr.:

An ille, de cuius obitu est sermo, bonis moribus imbutus esset; pie, religioseque viveret; uxoremque diligere; nullam sese occultandi causam haberet; utrum bona stabilia possideret, vel alia a suis propinquis, aut aliunde sperare posset.

An discesserit annuentibus uxore et coniunctis; quae tunc eius aetas, et valetudo esset.

An aliquando, et quo loco scripserit, et num suam voluntatem quamprimum redeundi aperuerit, aliaque huius generis indicia colligantur.

Alia ex rerum adiunctis pro varia absentiae causa colligi indicia sic potuerunt:

Si ob militiam abierit, a duce militum requiratur quid de eo sciat; utrum alicui pugnae interfuerit; utrum ab hostibus fuerit captus; num castra deseruerit, aut destinationes periculosas habuerit etc.

Si negotiationis causa iter susceperit inquiratur, utrum tempore itineris gravia pericula fuerint ipsi superanda; num solus profectus fuerit, vel pluribus comitatus: utrum in regionem, ad quam se contulit, supervenerint seditiones, bella, fames, et pestilentiae etc., etc.

Si maritimum iter fuerit aggressus, sedula investigatio fiat a quo portu discesserit; quinam fuerint itineris socii; quo se contulerit; quod nomen navis, quam conscendit; quis eiusdem navis gubernator; an naufragium fecerit; an societas quae navis cautionem forsandedit, pretium eius solverit; aliaque circumstantiae, si quae sint, diligenter perpendantur.

8. Fama quoque, aliis adiuta adminiculis, argumentum de obitu constituit, hisce tamen conditionibus, nimirum: quod a duobus saltem testibus fide dignis et iuratis comprobetur, qui deponant de rationabili causa ipsius famae: an eam acceperint a maiori et saniore parte populi, et an ipsi de eadem fama recte sentiant; nec sit dubiam illam fuisse concitatam ab illis, in quorum commodum inquiritur.

9. Tandem, si opus fuerit, praetereunda non erit investigatio per publicas ephemerides, datis directori omnibus necessariis personae indicis, nisi ob speciales circumstantias saniori, ac prudentiori consilio aliter censeatur.

10. Haec omnia pro opportunitate casuum Sacra haec Congregatio diligenter expendere solet; cumque de re gravissima agatur, cunctis aequa lance libratis, atque insuper auditis plurium theologorum, et iurisprudentum suffragiis, denique suum iudicium pronunciat, an de tali obitu satis constet, et nihil obstet quominus petenti transitus ad alias nuptias concedi possit.

11. Ex his omnibus Ecclesiastici Praesides certam desumere possunt normam quam in huiusmodi iudiciis

sequantur. Quod si, non obstantibus regulis hucusque notatis, res adhuc incerta et implexa illis videatur, ad Sanctam Sedem recurrere debebunt, actis omnibus cum ipso recursu transmissis, aut saltem diligenter expositis.



Jugendgefahren.

Von Dr. A. Scheiwiller.

(Schluss.)

Was nicht den Klassenkampfpredigern zum Opfer fällt, ist heute schwer gefährdet durch eine Bewegung, die man jenseits des Rheines mit dem Ausdruck „Freideutsche Jugend“ bezeichnet. Bei dem blinden Eifer, mit dem man in der Schweiz alles zu kopieren sucht, was „draussen“ Mode ist, werden wir auch auf diese „Errungenschaft“ wohl nicht mehr lange zu warten brauchen. Ja, sie hat bereits mit Trommeln und Pauken ihren Einzug in Helvetien gefeiert, wenn sie auch hier mit anderen, schön klingenden Titeln und Namen sich schmückt. Kürzlich lasen wir in einem Blatte — es war noch ein katholisches — die lebhaft Aufforderung zu einer Exkursion der „Wandervögel“ der betreffenden Stadt. Poetisch war da geschildert, wie Knaben und Mädchen ausmarschieren, im Freien abkochen, sich fein amüsieren und im Stadel irgend eines gastfreundlichen Bauern übernachten werden.

Wahrhaft eine wundervolle Methode moderner Jugend- und Volkserziehung! Und man ist bereits so sehr an diese unqualifizierbaren Dinge gewöhnt, dass nirgends ein Protest, kaum eine Warnung dawider zu hören ist. Und doch: welche Gefahr liegt für unsere Jugend in solchen Veranstaltungen!

Die sehr schöne Zeitschrift: „Das heilige Feuer“ hat einen vernichtenden Artikel über das Wandervogelwesen und die „Freideutsche Jugend“ geschrieben, dem wir hier noch einige Gedanken entnehmen: Das Ideal dieser neuen Jugend spricht sich im folgenden Gedicht einer „freideutschen“ Festschrift aus:

„Ich grüsse die Jugend, die nicht mehr säuft,
Die Deutschland durchdenkt und Deutschland
durchläuft,

Die frei heranwächst, nicht schwarz und nicht schief,
Weg mit den Schlägern, seid wirklich „aktiv“,
Das Mittelalter schlägt endlich tot!

Ein neuer Glaube tut allen not.

Bringt Humpen und Säbel zur Rumpelkammer,

Verjagt den 'Suff' samt den Katzenjammer

Und alles, was euch verfault und verplündert!

Auf, werdet Menschen von unserm Jahrhundert!“

Als Männer, „Führer der Zeit“, die sich zu diesem Programm erklärt haben, werden genannt: F. Avenarius, A. Forel, G. Hauptmann, F. Neumann, G. Traub, alles Namen, die genug besagen. Das „nicht mehr saufen“ wäre nur zu begrüßen, dafür will man aber die Jugend anderweitig „entschädigen“.

Das Titelbild der Programmschrift stellt einen Nackt-reigen dar, wohl darauf berechnet, die Jugend zu unbefangener Keuschheit zu erziehen.

In „Was ist der Wandervogel?“ heisst es: „Und nun herbei, ihr Jungen und Mädchen! . . . Wir wollen

hier nicht stehen und reden, bis das Feuer uns ausgeht. Wir haben Holz von weither zusammengesleppt, genug für die ganze Nacht. Nun wollen wir um die Flammen tanzen und unsere Lieder singen. Durch das Feuer wollen wir springen, und wenn der Morgen kommt, liegen wir an der Glut und sehen die Sterne verblassen bis die Sonne aufgeht. Angefasset, wir haben euch lange genug zugehört, und die Mädchen sind schon ungeduldig.“

Ein anderes offizielles Organ dieser Bewegung lässt sich folgendermassen aus: „Das Merkwürdigste an dieser Bewegung ist die Tatsache, dass die Mehrzahl der Mitwanderer dem politischen und religiösen Bekenntnis nach sehr weit nach links steht, der Kirche steht sie ablehnend gegenüber, obwohl oder weil sie den Krist (!) für die höchste und vollkommenste Offenbarung des Göttlichen im Menschlichen hält. Die Geschichte des jüdischen Volkes (und des jungen Christentums) als ausschliesslichen und ständigen Stoff für den Religionsunterricht der deutschen Jugend lehnt sie ab; sie ist der Meinung, dass hier die grösste Lüge und die grösste Gefahr für unser Volk liegt; die Abstempelung der jüdischen Geschichte als Religion schlechthin, der germanisch-deutschen Geschichte als Laien- und Profangeschichte, als eine Art Barbarei, bestenfalls als „Realie“, hat unser Volk heimatlos, gleichgültig, religionsfeindlich, pharisäisch gemacht. Für uns ist Deutschland das Heilige und Gelobte Land. Für uns ist der Rhein, die Elbe, Oder und Donau das Heilige Wasser. Für uns ist der Brocken, der Hermannsstein, die Riesenkuppe und die Wartburg der Heilige Berg. Für uns sind Edda, Faust und Ring die Heiligen Bücher. Und wenn wir von Vater und Mutter sprechen und vom vierten Gebot, so denken wir an Armin, Radbod, Luther und Göthe, Thusnelda und die eigene Blutmutter.“

Man könnte die Zitate vermehren. Doch das Gesagte mag genügen, um dem Leser einen Begriff zu geben von dem Geiste der Negation, ja des Hasses gegen Christus und Kirche, der hier den jugendlichen Herzen eingepflegt und anerzogen wird. Welch immense Gefahren einer derartigen Jugendbewegung innewohnen, braucht nicht betont zu werden. Aus verschiedenen Anzeichen erkennt man, dass auch während des Krieges dieser Geist durchaus nicht erstorben ist, dass im Gegenteil mit dem Steigen der Siegeschancen für Deutschland auch dieser Geist freideutscher Jugend jeweilen in abstossender Weise sich äussert. Schon deshalb mag das wechselvolle und vielfach unentschiedene Ringen im furchtbaren Weltkriege auch sein Gutes haben. Ohne die furchtbare Länge und Unsicherheit der Kriegereignisse wäre der Richtung der Kamm ungeheuer geschwollen. Nach dem Kriege aber werden diese Kreise mit erneuter Wucht den neuen Kulturkampf ins Szene setzen und dabei ihr Augenmerk hauptsächlich auf die heranwachsende Jugend beider Geschlechter richten. Es ist unverkennbar, dass seit geraumer Zeit auch ein moderner Mädchentypus in Entwicklung begriffen ist, der noch radikaler mit aller Tradition, mit Glaube und Religion und Sitte gebrochen hat, als selbst das Jungburschentum.

Grosse, dräuende Gefahren stehen hier auf. In der kalten Jahreszeit der Wintersport, wo sie tagelang in den Hütten herum hocken und sich amüsieren und korrumpieren, dann wieder der Sommersport mit dem Wandervogelunwesen, wo man nicht weiss, ob der Glaube oder die Sittlichkeit mehr in Gefahr schwebt. Man höre nur einmal den Gesprächen dieser neuen Jugend etwas zu. Zitternd für das Heil zahlloser unsterblicher Seelen fordert unsere hl. Kirche die Seelsorge, besonders die Jugendseelsorge in die Schranken. Wir tun viel zu wenig.

Arbeiten! Arbeiten! Und beten!



Alte Bücher von einer neuen Seite.

(Schluss.)

Es ist interessant, zu sehen, wie der deutsche Geisteskämpfer Guido Görres dann und wann den Wettkampf mit dem lateinischen Original wagt, aber dem fremden Turner mit seiner vielgewandten Kunstform nicht gewachsen ist.

Das ist erst recht der Fall, wenn die zweigliedrigen Sprüche der Antithese zu vier- und mehrzeiligen „Strophen“ zusammenwachsen, die mit ihren Reimen an ähnliche Teile der Hymnen des Breviers erinnern. Der Priester betet in der Prim „Ut cum dies abscesserit noctemque sors reduxerit — mundi per abstinentiam — ipsi canamus gloriam“. — Dieselbe Reimstellung erscheint III. 14. Quorum opera videbantur laudabilia ceciderunt ad infima et qui comedebant panem angelorum vidi siliquis delectari porcorum. Solche, deren Taten preiswürdig schienen, fielen sehr tief und die das Brot der Engel assen, sah ich an den Träbern der Schweine sich ergötzen.

II., 11. Habet Jesus nunc multos amatores regni coelestis, sed paucos baiulatores suae crucis, multos habet desideratores consolationis, sed paucos tribulationis. Jesus hat jetzt viele Liebhaber seines himmlischen Reiches, aber wenige Träger seines Kreuzes, viele hat er, die Trost, aber wenige, die Trübsal begehren!

III., 32. Dimitte omnia
et invenies omnia,
relinque cupidinem
et reperies requiem.

Verlass alles und du wirst alles finden, verlass die Begierde und du wirst die Ruhe finden.

Die beiden ersten Glieder sind durch das gleiche Schlusswort gebunden, die beiden letzten durch den gleichen Endreim — em. Die Anfangsworte des 1. und 3., des 2. und 4., reimen auch, wahrhaft ein breve et consummatum verbum! ganz nach der Vorschrift des Horaz quidquid praecipies esto brevis ut cito dicta percipiant animi fideles.

Länger, aber auch reicher an Gleichheit der Worte, wegen der Anapher am Anfang und wegen der Epiphora am Ende, sind folgende Antithesen: III., 17. Si me vis esse in tenebris sis benedictus et si me vis esse in luce sis iterum benedictus, si me dignaris consolari sis benedictus et si me vis tribulari sis aequae semper benedictus. Würdigst du mich deiner Tröstung, so sei

gebenedeit und willst du, dass ich bedrängt werde, so sei gleicherweise gebenedeit.

II., 9. Der echte Liebhaber Christi *nec cadit super consolationes, nec quaerit tales sensibiles dulcedines, sed magis fortes exercitationes et pro Christo duros sustinere labores*, verfällt nicht auf solche Tröstungen und sucht auch dergleichen sinnliche Süßigkeiten nicht, vielmehr starke Uebungen und harte Arbeiten für Christus zu erdulden.

II., 10. *Summi Sancti apud deum Minimi sunt apud se et quanto gloriosiores 'tanto in se humiliores*. Die höchsten Heiligen vor Gott sind die mindesten vor sich und je glorreicher, um so demütiger in sich selbst.

Im Kapitel 23 des 1. Buches nimmt die Antithese statt 4 sogar 8 Zeilen in Anspruch und bildet für sich eine Art kleines Reimgedicht mit kunstvoller Anapher *stude — disce — disce — castiga* zum Beginn der ungeraden Zeilen.

*Stude nunc taliter vivere
ut in hora mortis valeas potius gaudere
Disce nunc mori mundo
ut tunc incipias vivere cum Christo
Disce nunc omnia contemnere
ut tunc possis libere ad Christum pergere
Castiga nunc corpus tuum per poenitentiam
ut tunc certam valeas habere confidentiam.*

Befleiss dich nun, so zu leben, dass du dich zur Stunde des Todes eher freuest, lerne jetzt der Welt sterben, dass du dann mit Christus zu leben beginnest, lerne jetzt alles verachten, damit du dann frei zu Christus ziehen kannst. Züchtige jetzt den Leib durch Büsse, damit du dann gewisse Zuversicht habest.

Durch eine ähnliche Antithesenreihe ist das 3. Buch eingeleitet. Dort bildet das bedeutungsvolle *beatus* in verschiedenen Formen die Anapher. Im Kapitel 24 des 1. Buches bietet der Gedanke an Gericht und Strafe der Sünder eine willkommene Gelegenheit zu Antithesen, indem Diesseits und Jenseits, Jetzt und Einst einander immer gegenübergestellt werden. Nicht weniger als 16 mal steht das *tunc* an der Spitze eines antithetischen Doppelverses mit Schlussreim. Zwei Beispiele genügen: *Tunc splendebit habitus vilis et obtenebrescit vestis subtilis. Tunc magis consolaberis super devota oratione quam super delicata comestione*. Dann wird ein schlechtes Kleid glänzen und ein feines erbleichen, dann wirst du mehr Trost empfinden von einem frommen Gebet als von einer leckern Mahlzeit. Cf. Kapitel 54, Buch III, wo die Antithese von Natur und Gnade sich durch das ganze Kapitel zieht.

Wären diese Antithesen bloss *paarweise* zu Sprüchen zusammengestellt, so würde eine seit Gorgias übliche Gliederung der Satztheile fehlen, das in der Rhetorik bekannte Trikolon, wo kurze Glieder zu dreien zusammentreten. Doch auch in dieser Form des parallelen Satzbaues ist der Verfasser der *Imitatio* bewandert. Er zeigt es im 2. Buche, Kap. 1, und im 3. Buche, Kap. 2, 5, 23, 30, 54. Wie leicht auch solche Worte im Gedächtnis bleiben, erhellt aus folgendem Beispiele: *verbum auditum et non factum, cognitum nec amatum,*

credutum et non servatum. Möge mir nicht zur Verurteilung gereichen das Wort, das ich gehört und nicht vollbracht, erkannt und nicht geliebt, geglaubt und nicht gehalten.

Kapitel 23 dein sermo Herr *parvus est dictu, sed plenus sensu et uber in fructu*, kurz auszusprechen, aber voll des Sinnes und reich an Frucht, deine Lehre.

Buch I, Kap. 3, am Gerichtstage wird nicht gefragt: (was wir gelesen, wie wohl wir gesprochen, sondern wie gottesfürchtig wir gelebt: *quid legimus, nec quam bene diximus, sed quam religiose viximus*).

L. III, 42. *Tanto etiam altius ad Deum ascendit, quanto profundius in se descendit, et plus sibi ipsi valescit*.

Wie die bisherigen Ausführungen und Beispiele gezeigt haben, macht sich die *Imitatio* den ganzen Strom der gorgianischen Figuren, Isokolon wie *Paromoion*, Gleichmass und Gleichklang der Glieder zur Beleuchtung des Gegensatzes zu Nutzen. Um Wiederholungen aus dem Wege zu gehen, lassen wir daher im Folgenden das ausser dem Bereiche der Antithese stehende Isokolon bei Seite und beschränken auch das *Paromoion* auf die noch nicht berührten Fälle, die sich innerhalb der Satzglieder befinden und welche die Alten als *Parechesen* bezeichnen, Figuren, die in rascher Folge zwei ähnlich lautende Wörter um des Klanges willen wiederholen. Männern, welche wie Gorgias und Cicero den blendenden Glanz der Form und den stolzen Namen der Kunst im Auge haben, verwenden viel auf diese Spiele. Cicero nennt sie daher (or. § 84) im Buchstabenwechsel gesuchte Schönheiten, in *immutatione literae quaesitae venustates*. Der Verfasser der *Imitatio* bedient sich auch dieser Kunst, doch nicht bloss um der Kunst willen, sondern weil auch sie seinem Stile und Ziele entspricht. Wir beginnen mit dem einfachsten Spiele, dem Anklang der Anfangsbuchstaben, der auch *Stabreim* oder *Alliteration* heisst. Welch populäres Element der Sprache dieselbe ist, erfahren wir aus dem Munde des Volkes, das im täglichen Verkehre Wörter wie *Haus und Hof, Stumpf und Stiel, Land und Leute* gerne verbindet. So erklären sich wohl die Wortpaare *velle et videre* (II, 12), *dona et dicta* (III, 54), *vadit et venit* (III, 6), vielleicht auch die starke Alliteration *propria et privata* (III, 54), aber sicher nicht mit bewusster Kunst verbundene Worte, wie *primo proba quid possis postea* (I, 24). Die gleichen Buchstaben bewirken so verwandte Töne, dass der Hörer sogleich auch die innere Verwandtschaft der zusammengehörigen Worte herausfühlt. Daher verwenden die Dichter in richtigem Kunstgeföhle die Alliteration zur festeren Bindung von verwandten Begriffen, die miteinander wirken müssen. Unzertrennlich wie das *dulce decus* und *dulce et decorum est pro patria mori* des Horatius, klingen *dulcis et decora* auf die *societas* der Seligen bezogen, in der *Imitatio* zusammen. So ist es auch bei den Verbindungen *pia passionis memoria* (III, 6), *veris virtutibus* (III, 40); wie laut ist die intime Wechselbeziehung von *relinque cupidinem* und *reperies requiem* in dem immer wiederklingenden *re* zum Ausdruck gebracht! Wie wirkungsvoll tönt das *nulla propria prodest custodia, si non adsit tua sacra vigilantia* (III, 14)!

Viel mehr natürlich als die Wiederholung der gleichen Buchstaben vermag das auffallend rasch wiederholte gleiche oder doch stammverwandte Wort zu wirken. Non est *minimum* etiam in *minimis* seipsum relinquere (III, 39). Fallax fallacem, vanus vanum, caecus caecum, infirmus infirmum decipit cum exultat (III, 50). Dimitte *agitantem* *agitare* (III, 24)! *age* quod *agis* (III, 47). Magna res est amor: fert *aequaliter* omne *inaequale*, nam onus sine onere portat (III, 5)! amor viligat et dormiens non dormitat! (III, 5) vis tu statim habere quod *multi* post *multas* lacrymas . . . vix obtinuerunt (III, 35). *Multi multa* loquuntur et ideo parva fides est adhibenda (III, 36) si *modo modica* passio tam impatientem efficit, quid gehenna tunc faciet? Verraten schon diese Beispiele eine gewisse Neigung des Verfassers für eine geistreiche Form, so tritt dieselbe wenn möglich noch mehr in den Vordergrund, wo *ähnlich* klingende Wörter mit einander spielen. Den Wert solcher Wortspiele kann man im Deutschen an einem Spruche des geistreichen Bischofes Faulhaber ermessen: „Gewisse Seelsorger trachten mehr nach der *Wolle* als nach dem *Wohle* ihrer Schäflein“. Saepe videtur esse *caritas* et est *carnalitas* (I, 15), ego sum *via* *inviolabilis* (III, 56), *vita* boni monachi *crux* est, sed *dux* paradisi (III, 56), nec in istis (devotione atque dulcedine) consistit *profectus* et *perfectio* hominis (III, 26). *Vita* tua, *via* nostra est (III, 18) amore nihil altius nihil latius (III, 5). *Verbum verum* da in os meum (III, 46), *oratione* et *oblatione* (IV, 5), amor et ardor (IV, 14), o amor *immensus* homini singulariter *impensus*! (IV, 13) *aspera* non *aspernatur* (III, 54). Parum satis est ut vel *verba* interdum sustineas, qui necdum fortia *verbera* tolerare vales (III, 46). Wenig genug ist es, dass du zuweilen Worte erträgst, der du keine harten Schläge zu ertragen vermagst. Cf. Brev. 13. Dez. Lucia: cessabunt *verba* cum ventum erit ad *verbera*. Dasselbe lateinische Wortspiel hat bereits Terenz Heautontim. II. 3, 115 Tibi parata erunt *verba*, huic homini *verbera*.

Nach diesen Ausführungen über den Stil der *lateinischen Imitatio* ist es klar, warum die *Imitatio* lateinisch zu lesen ist. Cicero nahm einmal einen Dichter in Schutz und verteidigte sein Bürgerrecht in Rom. Er tat es, wie er selber gesteht, weil die Dichter ihm lieb waren. Sie gaben ihm Gelegenheit, seinen Geist nach dem Gelärme des Forums zu erquicken, sie waren ihm eine unversieglige Quelle für hohe Gedanken zu seinen täglichen Reden. Sie gaben ihm einen Ansporn, alle Mühen des Leibes, alle Gefahren des Todes und der Verbannung gering zu achten. Sie bildeten ihm Geist und Herz.

Was Cicero von den Dichtern rühmt, das dürfen wir mit viel mehr Grund von der *Imitatio Christi* behaupten. Stand der Heide für das Bürgerrecht des Dichters ein, stehen wir in der *Pfarrei* für das Gemeinderecht der deutschen Nachfolge Christi ein, im *Pfarrhof* aber für das Ehrenhausrecht der *lateinischen Imitatio*. Sie ist der Haussegens des Geistlichen. — Da heisst es quanto homo voluerit esse spiritualior, tanto praesens vita fiet ei amarior. Trotz aller Wissenschaft sind wir vielleicht noch nicht so weit. Warum? Die *Imitatio* löst das Rätsel:

Est magna differentia sapientia *illuminati* et devoti viri et scientia *literati* atque studiosi clerici.

Was die *Imitatio* den Ordensgeistlichen insbesondere so fasslich und unvergesslich einschärft, gilt im weitern Sinne allen segensreichen Gliedern des geistlichen Standes: „Raro exeunt, abstracte vivunt, pauperrime comedunt, grosse vestiuntur, multum laborant, parum loquuntur, diu vigilant, mature surgunt, orationes prolongant, frequenter legunt, et se in omni disciplina custodiunt. Selten gehen sie aus, abgeschieden ist ihr Leben, ärmlich ihre Kost, rauh ihre Kleidung, lang ihre Arbeit, kurz ihr Wort, sie wachen lang, sie erheben sich früh, sie haben lange Gebete, sie haben oftmalige Lesung und halten sich strenge in Zucht.“



Zusammenhänge.

Zur Vorbereitung einer tieferen religiös-politisch-kulturellen Beurteilung der Gesamtlage ist die Betrachtung der gegenwärtigen weltgeschichtlichen Zusammenhänge sehr förderlich.

Errichten wir heute das Gerippe einer solchen Teilübersicht, gleichsam als Webstuhl für später folgende tiefere Betrachtungen über die Teppiche der Zeitereignisse.

Im südlichen Teil des polnischen Netzes ist Lublin gefallen: die Oesterreicher sind siegreich eingezogen. Ganz im Norden des deutschen Kriegsschauplatzes, südlich vom Rigaschen Meerbusen, ist fast zu gleicher Zeit von den Deutschen Mittau genommen worden. Ein Beweis, wie unter dem in letzter Nummer beschriebenen grossen Kriegsplan auf entferntesten Punkten zusammengearbeitet wird.

Einige Erinnerungen klären die Lage auf. Anfangs September 1914 stand die siegreiche Armee des österreichischen Generals Dankl vor Lublin. Dann folgte in einem gewissen Sinne eine grosse russische Offensive — für ein Jahr, eine Offensive freilich mit, wie die Russen selber zugestehen, 1,500,000 unblutiger und 2 Millionen blutiger Verluste und einer Darangabe ungeheuren Kriegsmaterials. Aber eine militärische Leistung war es doch, nicht bloss das Dreinfahren einer geistlosen Dampfwalze. Man darf die Geistes- und Vollkraft und auch ein gewisses religiös-sittliches Kapital der Russen bei aller Wildheit und Roheit ihres Krieges nicht übersehen.

In dieser Zwischenzeit hatte die österreichische Armee nach vielen strategischen Rückzügen und unter ungeheuren Gegenkämpfen die russische Hauptmacht angeklammert. Die Deutschen verzichteten nach dem notwendig gewordenen Rückzug von der Marne und der überlegenen Errichtung der undurchdringlichen, unbesiegligen eisernen Mauer in Frankreich auf die Westoffensive, was freilich auch eine Folge der weitwirkenden Taktik Joffres war. Es begann dann jene gewaltige einzig grosse Ostoffensive des überlegenen Strategen Hindenburg. Endlich wurde in unvergleichlicher Einheit durch Deutsche und Oesterreicher der geniale Kriegsplan des Oesterreichers Conrad von Hötendorf in staunenswerter Grosszügigkeit ausgeführt. Oesterreichs ge-

waltige Innenkraft wurde durch das deutsche Heer mit seiner einzigen Organisation mächtig gehoben, Galizien von den Russen geräumt und der siegreiche Vorstoss gegen die alles beherrschende russische Kräftezentrale mit ihren guten Verbindungen in Polen siegreich begonnen. Nun ist der Plan so weit gediehen: dass die Russen zum strategischen Rückzug aus Polen in das Innere des Reiches gezwungen werden. Sie scheinen diese Notwendigkeit eingesehen zu haben. Die ganz grosse Umkreisung der Russen aber, von der wir das letztmal sprachen, wird infolge dieser russischen Einsicht vielleicht nicht gelingen. Tief ins Innere Russlands werden Deutsche und Oesterreicher kaum folgen. Polen aber bleibt den Siegern als gewaltiges Defensivwerk, als fruchtbare Unterlage stehender Heere mit reichen Naturgaben und Industriemitteln. Zugleich entlastet ein solches Vorwerk die Ostfront: viele Kräfte können abgegeben werden.

Das alles liegt zwischen dem ersten und zweiten Vormarsch gegen Lublin.

Es scheint nun auch: dass die Hammerschläge auf die weltgeschichtliche Grossglocke zuerst in Lublin, Iwangorod und Warschau, und nicht in Bukarest fallen. Weder Joffres weitblickende Zähigkeit und sein einheitliches Zusammenarbeiten mit den Engländern und Belgiern, noch die Dardanellenunternehmung, noch die englische Balkan- und Weltkritik, nicht der Druck auf Griechenland bis zur neuesten ungerechten Besetzung von Mytilene, nicht die grossen Blutopfer der Italiener am Isonzo, vermochten diese ungeheuren, alles andere in den Schatten stellende Fortschritte der Mittelmächte im Osten zu hindern. Die russische Frage reift einer gewissen Lösung entgegen. Doch scheint — militärisch gesprochen — der Winterfeldzug immer noch unvermeidlich.

In diese so denkwürdigen Tage fallen nun noch — das neue grosse Friedenswort des Papstes, das auch in Russland in diesem Augenblick vielleicht nicht ganz verhallt — das Wort des deutschen Kaisers, das bei aller Zuversicht frei ist von Hass wie von Vernichtungsplänen und, wenn man genauer hinhört, einen gewissen friedlicheren Unterton enthält, der vielleicht da und dort nicht ganz überhört wird — endlich das zeitgemässe Wort unseres Bundespräsidenten Motta, welches das Wiener-Fremdenblatt zu einem sehr eifreulichen Wort über die überall anerkannte europäische Notwendigkeit der Schweiz veranlasst hat.

Welt- und kirchengeschichtliche Hochspannung.

Säen wir in diesen Zeiten Gutes und Edles, wo immer wir können: qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet. Nehmen wir in diesen Tagen der Primizen und Sekundizen Zuflucht zur — übernatürlichen Sühnekraft des Messopfers. Fördern wir auch die Sühnekommunion nach Kräften!

Wir schliessen mit dem Gedanken: dass die immer wieder erneuten Friedensbestrebungen Benedikts XV. in vielen Kreisen vieler Länder, wo man für ideale Güter offenen Sinn hat — anfangen, als ein Imponderabile zu wirken, mit dem man allmählich rechnen muss.

Lassét uns das nicht übersehen bei aller Düstereit der Lage!

A. M.

Die Freitagspsalmen des neuen Breviers.¹

Motto.

Die Sehnsucht der Schöpfung harret auf das Offenbarwerden der Kinder Gottes; denn der Hinfälligkeit ist die Schöpfung unterworfen, in der Hoffnung, dass auch sie frei werde von dem Joche der Verweslichkeit, bei der Herrlichkeit der Freiheit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, dass die ganze Schöpfung seufze und sich sehne mit Schmerzen immerdar. Nicht aber nur sie, sondern auch wir, welche die Erstlinge des Geistes haben, auch wir seufzen in uns, harrend der Kindschaft Gottes, der Erlösung unseres Leibes. Denn in der Hoffnung sind wir selig. Hoffen aber was gesehen wird, ist nicht Hoffnung. Wo wir aber das, was wir nicht sehen, hoffen, so harren wir dessen in Geduld. So aber kommt auch der Geist uns zu Hilfe in unserer Schwachheit. Denn was wir bitten sollen, wissen wir nicht. Der Geist aber selber ist Fürsprecher für uns mit unaussprechlichem Seufzen.

(Römerbr. 8, 19—26.)

Jeder Freitag des Jahres erinnert an jenen Freitag des Jahres 30, den die neuere Astronomie auf den 7. April berechnet hat, an dem auf dem Golgotha der Sohn Gottes das Menschengeschlecht erlöste, an dem die tausendjährige Hoffnung der alten Welt sich erfüllte, das Prophetenwort zur Wahrheit wurde und aus der gläubigen Hoffnung ein hoffender Glaube emporstieg. Die Erlösung ist eine geschichtliche Tatsache geworden, objektiv hat der Erlöser mit ausgespannten Armen die weite Welt umfassen und allen Menschen seine Gnade verdient, aber subjektiv muss die Erlösung noch jeder Mensch sich zu eigen machen. Diesem Gedanken schliessen sich die Freitagspsalmen an, führen ihn aus, beleben ihn, illustrieren ihn, erweitern ihn, lassen ihn in alle Lagen menschlichen Lebens hineinleuchten, singen von Erlösung und Verwerfung der Erlösungsgnaden, von Fall und neuer Hoffnung, von lautem Gebet, die Erlösung auf breitester Grundlage zu verwirklichen und allen zukommen zu lassen, sagen wir, nicht bloss objektiv, sondern auch subjektiv. Der Auszug aus Aegypten und die Erwählung Davids sind die Bilder der Erlösung; das störrige Volk der Israeliten aber in der Wüste und durch die ganze folgende Geschichte hindurch, leiht die Bilder für die Verwerfung der Erlösungsgnaden, und die Strafgerichte Gottes in der Wüste und am Ende der Königszeit zeigen das trotz der Erlösung noch herrschende Sündenelend in der Welt, das den versuchungsfähigen Menschen ansteckt oder ihn wenigstens der Erlösung nicht froh werden lässt.

Mette. 1. Nokturn.

Lausche mein Volk, meiner Lehre,
neige dein Ohr meinen Worten.

Ich öffne meinen Mund zu Sinnessprüchen,
lege vor die Mysterien der Vorzeit. —

¹ Anmerkung. Die Uebersetzungen der einzelnen Psalmen stammen vielfach von Zenner-Wiesmann oder von P. Nivard Schlögl, einige vom Verfasser. Es wurde meist Rücksicht auf den vielfach abweichenden Vulgatatext genommen, wodurch sich an den übernommenen Texten von selbst Retouchierungen ergaben. Immer geschah es nicht; für die vorliegende Arbeit wars auch nicht immer notwendig.

Er spaltete das Meer und gab ihnen Durchzug
und staute die Wasser gleichsam zu einem Damm;
er spaltete Felsen in der Wüste
und tränkte sie mit Fluten reichlich,
liess Bäche sprudeln aus hartem Stein
und Wasser rinnen in Strömen. —

gleichwohl sündigten sie fort und fort gegen ihn:
ob er auch Brot zu geben imstande ist
und Fleisch zu verschaffen seinem Volke?
Er liess ihnen Manna regnen zur Speise,
und Himmelsbrot gewährte er ihnen,
und liess wie Staub Fleisch über sie regnen,
wie Meeressand beflügelte Vögel. —
Noch fröhnten sie ihrer Gier,
noch hatten sie Fleisch im Munde,
da erhob sich Jahwes Zorn über sie,
und streckte Israels Jünglinge nieder.

Es sind all die Gnaden, die aus der geöffneten Seitenwunde des Heilandes hervorströmen: die Taufe, der Durchzug durch das Meer, die Ströme lebendigen Wassers, von denen der Herr zur Samariterin gesprochen, die Eucharistie, das neutestamentliche Manna Jo. 6.

2. Nokturn.

Trotz alledem sündigten sie weiter
und glaubten nicht ungeachtet der Wunder —
wenn der Tod drohte, dachten sie an Gott —
aber sie belogen ihn mit ihrem Munde —
Sie vergassen all das herrliche, was er für sie getan an
den Aegyptern, ihren Feinden, und dass er
wie Schafe sie aufbrechen liess
und sie leitete wie eine Herde durch die Wüste.
Er brachte sie in sein heiliges Gebiet,
zu dem Berge, den seine Rechte gewann,
er verjagte vor Ihnen die Heiden,
verlor sie als Eigentumsgrundstück. —
Sie aber fielen ab und handelten treulos wie ihre Väter
sie schlugen um wie ein trügerischer Bogen,
erzürnten ihn mit ihrem Höhendienst
und reizten ihn mit ihren Bildern. —
Und die Folge davon, weil sie das alles gering schätzten?
darum verwarf er die Wohnung von Silo,
das Zelt, wo er unter Menschen wohnte,
und gab dessen Macht der Gefangenschaft preis,
und dessen Zier der Hand des Feindes,
überlieferte dem Schwerte sein Volk
und war über sein Erbe entrüstet.
Seine Jünglinge frass das Feuer,
seinen Jungfrauen sang man kein Hochzeitslied,
seine Priester fielen durch das Schwert,
seine Witwen hielten keine Totenklagen. —
Aber die Langmut Gottes ist noch nicht zu Ende.
Da erwählte er den Stamm Juda,
den Berg Sion, den er liebte,
und er baute himmelhoch sein Heiligtum,
fest wie die Erde, die er für immer gegründet.
Und er erwählte David, seinen Knecht,
und holte ihn von den Schafhürden weg —
damit er ein Hirte sei in Jakob. —
und er sie weide in Herzenseinfalt,
und sie mit kluger Hand leite.

Das sind wieder Bilder für so zahlreiche Vorgänge in
der Zeit der christlichen Kirche. Wo sind die einst so
blühenden Kirchen des Morgenlandes? Haben wir nicht
auch im Abendland viel gesündigt durch Höhen und Bil-
der, das heißt haben wir nicht Jahrhunderte lang die
Hauptsache im Hause Gottes vernachlässigt und uns mit
den Nebensachen begnügt. Brauchte es nicht einen
armen Bauernknaben aus Riese, der, ein neuer David,
die Herrlichkeit Gottes wieder alles überstrahlen lassen
wollte, omnia instaurare in Christo? Heute wars so.
Wars aber nicht schon oft so im Laufe der Geschichte?

3. Nokturn.

Was musste das für ein Anblick sein, wenn der
Wanderer zur Zeit Salomons vom Oelberg hinabschaute
zum Tempel? Wie glänzte der Marmor, wie strahlte
das Gold und das Kupfer der Tore, der Balken? Aber
wie oft kamen die Heiden und raubten die Kostbarkeiten
und hoben die Tore aus und rissen die Wandverkleidun-
gen weg, um das alles wegzuschleppen und das Volk
Gottes zu höhnen?

Jahwe, Heiden drangen in dein Heiligtum,
entweihten deinen heiligen Tempel,
und machten Jerusalem zum Trümmerhaufen,
sie gaben die Leichen deiner Knechte
den Vögeln des Himmels zum Frasse —
sie vergossen ihr Blut wie Wasser. —

War solches den neutestamentlichen Kirchen und Völ-
kern erspart? Geschieht nicht heute gerade so?

Muss man da bei den Heiden nicht fragen: Wo ist
ihr Gott?

Zu dir dringe das Seufzen der Geschlagenen,
erlöse die Kinder des Todes.

Warum musste es so kommen? Psalm 80 sagt es:
Weil mein Volk nicht hörte auf meine Stimme,
Israel mir nicht willfährig war,
so musste ichs der Herzensverhärtung überlassen,
in der es wandelt nach seinem Sinn.
O, dass doch mein Volk auf mich hörte,
Israel auf meine Wege einginge.
Ich würde es speisen mit dem Marke des Weizens,
und mit der Süsse des Honigs es sättigen;
leicht würde ich seine Feinde beugen,
gegen seine Dränger wieder kehren meine Hand,
seine Hasser müssten ihm huldigen,
und ihr Schrecken würde ewiglich dauern.

Wenn wir uns das gesagt sein lassen, und umkehren
auf unsern Wegen des Bösen und wieder Gottes Wege
betreten, dann dürfen wir mit Psalm 82 singen:

O Herr sei nicht still,
schweige nicht, ruhe nicht o Gott. —
Mache die Feinde gleich Steppenläufern,
gleich Spreu vor dem Winde.
Wie mit waldzerstörendem Feuer,
wie mit bergumloher Flamme,
so verfolge sie mit deinem Ungewitter,
und schrecke sie mit deiner Stimme.
denn du allein bist, Herr,
der Höchste über alle Welt.

(Fortsetzung folgt.)

Rezensionen.

Homiletisches.

Kriegspredigten. Ansprachen und Betrachtungen aus den Tagen des Weltkrieges 1914/15. Gesammt und herausgegeben von Prof. Dr. Constantin Vidmar. I. Schwert und Hostie. — Himmlische Mitstreiter. 80. 100 S. Innsbruck 1915, Fel. Rauch (L. Pustet). Preis: K. 1.—.

Diese neue Sammlung von Kriegsansprachen geht von der Wochenschrift für homiletische Wissenschaft und Praxis „Haec loquere et exhortare“, Herausgeber Dr. Vidmar, aus und zählt eine erlesene Schar bekannter Kanzelredner zu Mitarbeitern — wir nennen Eminenz Kardinal Piffel, Feldvikar Bischof Bjelik, Pfarrer Heinrich Mohr, Prediger A. Worlitscheck, Professor Degenhardt, Prof. Gsann, Prof. Dr. Konst. Vidmar u. a. Das erste Bändchen enthält zwei Serien unter den Titeln „Schwert und

Hostie“ — Krieg und Eucharistie (6 Vorträge) — und „Himmlische Mitstreiter“ — Kriegspatrone und Soldaten-vorbilder (9 Vorträge). — Es sollen weitere 4—5 Bändchen folgen; nach Durchsicht des I. Bändchens ist das Unternehmen nur zu empfehlen.



Priester-Exerzitien.

Schwyz, Kollegium Maria-Hilf. Infolge des Aufgebotes der 5. Division auf den 30. August und der damit verbundenen Inanspruchnahme auch des Kollegiums Maria-Hilf müssen daselbst die Priesterexerzitien 8 Tage früher gehalten werden, also vom 23. bis 27. August. Anmeldungen nimmt entgegen das Rektorat.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " Einzelne " " " " : 20 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Adolf Vivell Garten- Architekt Olten

Gartenbaugeschäft

Spezialität

Spiel-Plätze
Tennis
Parks
Villengärten
Obst- u. Nutzgärten
Rosarien
Kur- und öffentliche Anlagen.
Anstaltsgärten
Friedhofanlagen
Besuch u. Offerten
kostenlos.

Ausarbeitung und Ausführung von Projekten von Garten- und Parkanlagen jeder Art. Umgestaltung und Verjüngung älterer vernachlässigter oder nicht zweckentsprechend angelegter Gärten. Eigene Baumschulen. Obstbäume, Rosen, Stauden, Alpenpflanzen, Schling- und Kletterpflanzen, Zierbäume und Sträucher, Koniferen und Heckenpflanzen. Alles in tadelloser verschulter Ware. Höchste Auszeichnung der Ausstellungen Zürich, Olten, Lausanne und Landesausstellung Bern 1914. Bereits ausgeführte Anlagen in der ganzen Schweiz und Ausland.

Einmach-Bücher

besonders empfohlen

Davidis, Das Einmachen u. Trocknen der Früchte Fr. —.40

Huber, Die Einmachkunst Fr. 1.—

sowie

Original-Salizyl-Pergamentpapier
per Rolle = 2 Bogen Fr. —.40

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, St. Gallen, in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Louis Ruckli

Goldschmied
Luzern Bahnhofstrasse 10
empfiehlt sein best. eingericht. Atelier

Üebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Blumen-, Garten-, Geflügel-
Geräte

J. M. Schobinger-Huber
Emmenbrücke

Pflanzenkübel

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Talar-Gingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.

Birette, in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern

Tabernakel

Paramenten - Schränke

feuer- und diebsicher, sowie

Beleuchtungs - Gegenstände
in jeder Ausführung, erstellt

L. Meyer - Burri

Kunstschlosser

Vonmattstrasse, Luzern.



Venerabili clero.
Vinum de vite me-
rum a d. s. s. Euchari-
stiam conficiendam
a s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure-
jurando adacta
Schlossberg Lucerna

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zährler, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.
beidigter Messweinflieferant.